

Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen für den Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe (Stand 04-2023)

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes

- §1 ROLAND 24-Stunden-Service für den Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe
- §2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrzeuge
- §3 Geltungsbereich
- §4 Versicherte Leistungen - Was leistet der Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- §5 Begriffe
- §6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- §7 Pflichten nach Schadeneintritt
- §8 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- §9 Beginn des Versicherungsschutzes
- §10 Beiträge
- §11 Verpflichtungen Dritter
- §12 Gesetzliche Verjährung
- §13 Zuständiges Gericht
- §14 Anzuwendendes Recht
- §15 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

§1 ROLAND 24-Stunden-Service für den Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 4, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt.
Sie erreichen uns
über die Rufnummer der BMW Unfall- und Pannenhilfe +49 89 14 379 479
oder die Rufnummer der BMW i Unfall- und Pannenhilfe +49 89 1250 16350
oder die Rufnummer der MINI Unfall- und Pannenhilfe +49 89 14379 489,
an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr.
2. Ruft die versicherte Person nicht das Notfall-Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Fahrzeug

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 4 gegeben sind und
 - b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
2. Versichertes Fahrzeug ist das in Deutschland, unabhängig von der Zulassungsart, dauerhaft oder zeitweise zugelassene Automobil der Marken BMW, MINI oder Rolls-Royce oder BMW Motorrad.
3. Versicherungsschutz besteht für die Halter und berechtigten Nutzer eines der in § 2, Ziffer 2. genannten Fahrzeuge.

§3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich.

Die Erbringung der Assistenzleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe?

1. Allgemeine Leistungsbestimmungen

Wenn ein Schadeneignis eintritt, erbringen wir die Leistungen als Service und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise fremden berechtigten Fahrern und Insassen des versicherten Fahrzeugs zu.

Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe

2. Leistungen

Fällt das versicherte Fahrzeug infolge eines Unfalls oder eines Diebstahls oder aufgrund von Vandalismus aus, erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Bergen (ab Wohnort)

Ist das Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen oder wird es nach Diebstahl abseits einer Straße wieder aufgefunden, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gepäck, mitgeführter Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

2.2 Abschleppen (ab Wohnort)

Kann das Fahrzeug nach einem Unfall an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder wird es nach Diebstahl oder Vandalismus in einem nicht fahrbereiten Zustand aufgefunden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck, mitgeführter Anhänger und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die Kosten für das Abschleppen bis zum nächstgelegenen Servicepartner der BMW Handelsorganisation.

§5 Begriffe

Berechtigter: ist der Eigentümer eines versicherten Fahrzeuges, der eingetragene Halter sowie der berechnigte Nutzer.

Datum des Versicherungsbeginnes ist die Zulassung des versicherten Fahrzeuges in Deutschland, frühestens jedoch der 01.01.2023.

Diebstahl betrifft den Diebstahl des gesamten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), was zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

Geschütztes Fahrzeug: ist jedes Automobil der Marken BMW, MINI oder Rolls-Royce oder BMW Motorrad, welches in Deutschland zugelassen ist, unabhängig von der Zulassungsart oder dem Alter des Fahrzeugs.

Unfall ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrzeug einwirkendes Ereignis, infolge dessen das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Vandalismus ist die nicht straßenverkehrsbezogene, vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Fahrzeugs durch einen Dritten.

Versicherte Person ist der Halter oder berechnigte Nutzer eines Automobils der Marken BMW, MINI oder Rolls-Royce oder BMW Motorrades.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG,
Postanschrift: 50664 Köln,
Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

§6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Nicht versichert sind Schäden,

- a) die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersagungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,
- b) die als Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen,
- c) an Mietwagen (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen,
- d) wenn das Fahrzeug außerhalb von Deutschland zugelassen ist,
- e) bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- b) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit besteht kein Versicherungsschutz. Werden Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechnigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND seine Leistung.
- c) ROLAND erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung einer Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- d) Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
 - Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Pflichten nach Schadeneintritt

- a) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person
 - aa) ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür stehen die in § 1 genannten Rufnummern an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;

Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe

- bb) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
 - cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
 - dd) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
 - ee) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.
- c) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person verauslagt oder ihr nur als Darlehen gegeben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.
 - d) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadensfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

§7 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- a) Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Zulassung des Fahrzeugs in Deutschland. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- b) Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und der BMW AG beendet, endet auch der Versicherungsschutz zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Wirksamwerden einer dauerhaften oder zeitweisen Zulassung eines Automobils der Marken BMW; MINI oder Rolls-Royce oder BMW Motorrades in Deutschland, frühestens jedoch am 01.01.2023.

§9 Beiträge

Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer für den Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe wird von der BMW AG getragen.

§10 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter, z. B. ein Automobilclub, leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadensfall meldet.

Meldet die versicherte Person den Schadensfall ROLAND, wird ROLAND die versicherte Person entsprechend den Regelungen des § 4 Absatz 2 informieren und unterstützen. Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

§11 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch der versicherten Person beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§12 Zuständiges Gericht

- a) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder andere für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Klagen gegen die versicherte Person
Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person
Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe

§13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§14 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftenänderungen

1. Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Beistandsleistungen beim ROLAND 24-Stunden-Service für den Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLANDs oder an die in diesen Versicherungsbedingungen als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherte Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den AVB für den Versicherungsschutz zur BMW Unfallhilfe enthaltenen Versicherungsleistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8 • 51377 Leverkusen

Telefon 0221 8277 - 9551 • Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de • service@roland-schutzbrief.de

Vorstand: Dr. Sebastian Lütje, Andreas Tiedtke • Registergericht Amtsgericht Köln, Registernummer HRB 9084

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten. Diese sind: § 1 (sofortige Meldung beim ROLAND 24-Stunden-Service), § 8 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

Informationen zum Datenschutz der ROLAND Versicherungsgesellschaften

Das Thema „Datenschutz“ ist uns sehr wichtig. Daher informieren wir Sie im Folgenden darüber, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Je nachdem, ob Ihr Versicherungsschutz durch die ROLAND Rechtsschutz-Versicherung oder die ROLAND Schutzbrief-Versicherung zur Verfügung gestellt wird, ist die verantwortliche Stelle diese Versicherungsgesellschaft:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker-Str. 46
50679 Köln
Telefon: 0221 8277-500
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-rechtsschutz.de

und/oder

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Marie-Curie-Straße 8
51377 Leverkusen
Telefon: 0221 8277-377
Fax: 0221 8277-460
Mail to: service@roland-schutzbrief.de

Den **Datenschutzbeauftragten** für beide Unternehmen erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@roland-ag.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet für beide Gesellschaften abrufen unter:

www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz

Werden Sie zum Eintritt in den Gruppenversicherungsvertrag angemeldet, benötigen wir die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) gemachten Angaben für die Aufnahme in den Vertrag und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt die Aufnahme zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Deckungsprüfung im Leistungsfall. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der genannten ROLAND-Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich

einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Schutzbrief-Schadenfällen) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit der Gruppenversicherungsvertrag von einem Vermittler betreut wird, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz (für beide Gesellschaften) entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, wenn sich dies nicht nachteilig für Sie im Sinne von Art. 18 Abs. 1 c) DSGVO auswirken kann. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

Datenübermittlung in ein Drittland (gilt nur für Schutzbrief-Kunden)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-

Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie hier: www.roland-rechtsschutz.de/datenschutz. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.